



Berlin, 7. Juli 2016

STELLUNGNAHME
des Bundesverbandes Deutscher Inkassounternehmen e.V. (BDIU)
zur Studie „Das P-Konto auf dem Prüfstand“

Der BDIU dankt für die Möglichkeit, seinen Sachverstand in die Bewertung der Ergebnisse der Evaluierung des Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes einzubringen.

Zu einzelnen Ergebnissen und Empfehlungen des Instituts für Finanzdienstleistungen e.V. (iff) aus seiner Studie zur Evaluierung der P-Konto-Neuregelungen, die für Inkassounternehmen bzw. Gläubiger von besonderer Bedeutung sind, nehmen wir wie folgt Stellung:

Gemeinschaftskonto (I)

Unter (I) führt das iff aus, es müsse klargestellt werden, wer einen Umwandlungsanspruch bei einem Gemeinschaftskonto geltend machen kann, und regt an, dass eine solche Klarstellung in § 850k Absatz 7 ZPO als Satz 4 aufgenommen werden könne: „Sind mehrere natürliche Personen Inhaber eines Girokontos, so kann jeder von ihnen verlangen, dass für ihn das Konto als Pfändungsschutzkonto geführt wird.“

Diese Lösung würde von der bisherigen abweichen und ist aus Sicht der Inkassounternehmen aus verschiedenen Gründen nicht vorstellbar:

Eine Teilung des Kontos in ein P-Konto für den einen Kontoinhaber und ein normales Konto für den anderen Kontoinhaber wird technisch kaum umsetzbar sein.

Außerdem ginge die hieraus resultierende Intransparenz klar zulasten der Pfändungsgläubiger.

Üblicherweise wird das Gemeinschaftskonto auf einen Kontoinhaber umgeschrieben, sobald dieses gepfändet wird und einer der Kontoinhaber das Gemeinschaftskonto in ein P-Konto wandeln möchte.

Eine Bank kann ein Gemeinschaftskonto nicht als P-Konto führen, da sie dann verpflichtet wäre, jeden Zahlungseingang manuell (gegebenenfalls über Unterkonten) dem jeweiligen Kontoinhaber zuzuordnen. Da

der Verwendungsweg einer Zahlung aber nur in den wenigsten Fällen einem der Kontoinhaber konkret wird zugeordnet werden können, ist dieser Vorschlag des iff in der Praxis nicht umsetzbar.

Darüber hinaus ist die Führung eines Gemeinschaftskontos als P-Konto für beide Kontoinhaber nicht möglich, weil die Regelung des § 850k ZPO allgemein von einem einheitlichen Kontoguthaben ausgeht. Dabei ist es unerheblich, wo das Geld herkommt. Auch dies macht es beim Gemeinschaftskonto unmöglich, den Zahlungseingang zur Ermittlung des pfandfreien Betrages einer einzelnen Person zuzuordnen.

Letztlich wäre ein gemeinschaftliches P-Konto nur umsetzbar, wenn man die bescheinigten pfandfreien Beträge addieren würde. Eine solche Vorgehensweise widerspricht aber dem Grundsatz der Einzelzwangsvollstreckung im 8. Buch der ZPO und steht im Widerspruch zu § 850k ZPO.

Vollmachten (2)

Das iff regt eine Präzisierung des § 850k Absatz 7 Satz 1 und 2 ZPO dahingehend an, dass „In einem der Führung eines Girokontos zugrunde liegenden Vertrag [...] der Kunde, der eine natürliche Person ist, oder dessen gesetzlicher oder mittels General- oder Vorsorgevollmacht rechtsgeschäftlich bestellter Vertreter vereinbaren, dass das Girokonto als Pfändungsschutzkonto geführt wird.“

Der BDIU stimmt dem zu.

Die vorgeschlagene Änderung dürfte auch im Interesse der Kreditwirtschaft sein.

Basiskonto als P-Konto (3)

Zur angeregten Klarstellung, dass ein Basiskonto als P-Konto geführt werden kann: Diese ist zwar rechtlich nicht zwingend nötig, aber problemlos umsetzbar und frei von negativen Auswirkungen.

Die Frage, ob im Zusammenhang mit den Neuregelungen zum Basis-Konto im Zahlungskontengesetz (ZKG) auf missbräuchliche Weise massenhaft Basis-Kontos als P-Konto eröffnet werden, wird erst einige Zeit nach Einführung des ZKG beantwortet werden können.

P-Konto und Kundeninsolvenz (5)

Das iff empfiehlt eine eindeutige gesetzliche Regelung, dass das P-Kontos bei Insolvenz des Kontoinhabers weiter besteht und von diesem auch genutzt werden kann.

Der BDIU schließt sich dieser Empfehlung an. Eine gesetzliche Klarstellung wäre wünschenswert und ebenso im Interesse der Schuldner wie der Insolvenzverwalter und der Kreditinstitute.

Derzeit ist die Rechtslage nämlich ungeklärt: Neben der Auffassung, dass das P-Konto mit der Insolvenz des Bankkunden nach §§ 116, 115 InsO erlischt, wird in der Literatur auch die Gegenmeinung vertreten¹.

Allerdings gehört eine entsprechende Ergänzung nach unserer Auffassung nicht in den § 36 InsO, sondern in die Spezialbestimmung des § 116 InsO. Bei der Gelegenheit sollte auch der bestehende Meinungsstreit hinsichtlich der Anwendbarkeit des § 103 InsO auf Geschäftsbesorgungsverträge² zumindest für das P-Konto entschieden werden.

Insoweit schlagen wir vor, den § 116 InsO um folgenden Absatz 2 (Sätze 1 bis 3 würden Absatz 1) zu ergänzen:

„(2) Satz 1 gilt nicht für Pfändungsschutzkonten im Sinne des § 850k der Zivilprozessordnung, diese bestehen mit Wirkung für die Insolvenzmasse fort. § 103 findet keine Anwendung.“

Missbrauchsfälle (6)

Der BDIU sieht die Problematik der Missbrauchsfälle etwas differenzierter als das iff, das in seiner Schlussfolgerung unter (6) keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf sieht.

Da keine Pflicht der Kreditinstitute zur zentralen Meldung von P-Konten besteht, sind die vorgelegten Zahlen nur eingeschränkt belastbar. Wir gehen davon aus, dass die Anzahl der Missbrauchsfälle deutlich über den angegebenen Werten liegt. Dennoch stimmen wir mit dem iff dahingehend überein, dass die eher geringe Anzahl bekannt gewordener Missbrauchsfälle keinen Anlass zu einer Änderung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gibt.

Ansparungen (8)

In Bezug auf den Umgang mit Ansparungen folgt das iff unter (8) dem Lösungsvorschlag der Schuldnerberatung, gesetzlich zu regeln, dass einmal unpfändbare Guthaben nicht wieder pfändbar werden können. Technisch soll dies durch Umbuchung auf ein Unterkonto erreicht werden. Die Einführung eines einheitlichen und wenigstens auf zwei bis drei Monate laufenden Ansparübertrags hält das iff für denkbar.

¹ Vgl. Knees, ZInsO 2011, 511; du Carrois, ZInsO 2009, 20; Jäger, Gläubigerhandbuch InsO, S. 155 ff.

² Vgl. Heidelberger Kommentar (Marotzke), 7. Auf. 2014, § 115 Rdnr. 6.

Auch der BDIU ist der Auffassung, dass dem Nutzer eines P-Kontos die Möglichkeit gegeben werden muss, für kleinere Anschaffungen Geld anzusparen, ohne dass dieses Guthaben gepfändet werden kann.

Der Vorschlag, die Ansparmöglichkeit generell auf zwei Monate auszuweiten, führt aber zu Intransparenz, da die Rechtmäßigkeit der Anspargung und damit die Unpfändbarkeit nicht überprüft werden kann. Niemand könnte überblicken, welcher Betrag dem Kontoinhaber im Rahmen des P-Kontos zur Verfügung stehen müsste und ob die Bank die Abrechnung des P-Kontos korrekt durchführt.

Dadurch würde das gesamte Institut des P-Kontos geschwächt.

Hinzu kommt, dass auch zwei bis drei Monate in vielen Fällen nicht ausreichen werden, um den Kaufpreis für eine Anschaffung anzusparen. Mit einer starren Monats-Regelung würden Menschen mit geringem Einkommen gegenüber solchen mit höherem benachteiligt.

Lösungsvorschlag des BDIU

Wir regen an, über die Möglichkeit zweckgebundener Anspargungen nachzudenken. Die Höhe und die Dauer der Anspargung könnte mit zumutbarem Aufwand über die Vergabe von Berechtigungsscheinen, beispielsweise durch Sozialbehörden, gelöst werden. Möglich wäre es auch, die Anspargungen auf ein Unterkonto des P-Kontos zu separieren, das allerdings auch einer höhenmäßigen Beschränkung unterliegen sollte.

Einen Ausweis des Verfügungsbetrages auf dem Kontoauszug begrüßen wir jedenfalls. Er erleichtert es dem Schuldner auf jeden Fall, einen Überblick über seine finanziellen Möglichkeiten zu behalten, und sollte technisch für die Banken ohne größere Probleme zu gestalten sein.

Nachzahlungen von Sozialleistungen (11 und 12)

Wir teilen die Einschätzung des iff unter (11), dass eine umfassende gesetzliche Lösung der Nachzahlungsproblematik bei Sozialleistungen fehlt. Eine entsprechende Gesetzesänderung würde zudem zu einer Entlastung der Gerichte führen.

Eine gesetzliche Regelung müsste allerdings sehr genau überdacht und sorgfältig formuliert werden, damit sie nicht zu einer Gläubigerbenachteiligung führt. Die Interessen eventueller Pfandgläubiger müsste daher ebenfalls berücksichtigt werden.

Aufgrund der Komplexität der Vorgänge und im Hinblick auf die Rechtssicherheit zieht letztlich aber auch der BDIU eine gesetzliche Regelung zur Erweiterung der Bescheinigungsbefugnis vor, wie sie unter (12) erwähnt ist.

Debitorische P-Konten (13)

Der Vorschlag, eine Kongruenz der Sozialleistungen in § 850k Abs. 2 und § 850k Abs. 6 ZPO zu schaffen, ist gut und zielführend.

Bescheinigungstätigkeit geeigneter Stellen (15)

Die hier gemachten Vorschläge des iff sind an sich nachvollziehbar.

Allerdings wird es wenig bringen, notwendige Aufgaben von einer überlasteten Stelle auf die andere zu übertragen. Auch die Gerichte würden weiter belastet, müssten sie doch die Streitfälle klären.

Hier muss zunächst versucht werden, im Dialog mit den geeigneten Stellen eine angemessene Lösung zu finden. Die offensichtlich mit der Überlastung einhergehenden Probleme werden jedenfalls nicht allein durch eine Gesetzesänderung zu lösen sein.

Einführung einer Musterbescheinigung (16)

Die Einführung einer amtlichen Musterbescheinigung begrüßt der BDIU ausdrücklich. Wir unterstützen auch die Anregung, ein zwingend zu nutzendes Muster für die Bescheinigungen nach § 850k Abs. 5 ZPO einzuführen.

Die bereits vorhandene, freiwillig genutzte Bescheinigungsvorlage, die von der Kreditwirtschaft und den Schuldnerberatungsverbänden abgestimmt ist, hat sich in der Praxis bewährt und könnte durchaus die Vorlage für ein entsprechendes Formular sein:

- Aufgrund der Standardisierung wären dann die einzelnen Vorgänge leichter zu bearbeiten.
- Die Gerichte würden maßgeblich entlastet, da keine unklaren Fälle mehr der gerichtlichen Klarstellung bedürften.
- Schuldnervertreter hätten die Gewissheit, wie rechtsgültige Bescheinigungen auszusehen haben.
- Für Gläubiger und deren Vertreter bestünde die Rechtssicherheit, dass die pfandfreien Beträge ordnungsgemäß bescheinigt sind.

Erforderlich wäre eine entsprechende Verordnungsermächtigung, am besten durch Einfügung eines neuen § 850k Abs. 5a ZPO, der sich inhaltlich an § 829 Abs. 4 Satz 1 und 2 ZPO anlehnen könnte. Vorbild für die entsprechende Verordnung könnte die Zwangsvollstreckungsformularverordnung (ZVFV) sein.

Befristung von Bescheinigungen (19)

Eine zeitliche Einschränkung der Bescheinigungen ist bisher gesetzlich nicht vorgesehen. Soweit Kreditinstitute diese dennoch mit ihren Kunden vereinbaren, obliegt es den Gerichten, über die Rechtmäßigkeit einer solchen Vereinbarung zu entscheiden.

Der BDIU regt in diesem Zusammenhang an, die Wirkungskdauer der Bescheinigung zumindest bis zum Eintritt der Volljährigkeit unterhaltsberechtigter Kinder zu beschränken. Bei einem Wegfall unterhaltsberechtigter Personen kann es ansonsten zu Verwerfungen zulasten der Pfändungsgläubiger kommen.

Entlastung bei Kontenpfändungen für relativ geringe Beträge (22)

Der BDIU lehnt eine Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 850I ZPO bzw. die unter (22) empfohlene Anlehnung an diese Vorschrift entschieden ab.

Die Inkassounternehmen fordern vielmehr mit Nachdruck die Aufhebung der Bestimmung über die „Anordnung der Unpfändbarkeit von Kontoguthaben auf dem Pfändungsschutzkonto“.

Der Pfändungsschutz des § 850k ZPO hat sich bewährt. Dies liegt unter anderem daran, dass die einzelnen in der Vorschrift geregelten Tatbestände objektiv oder zumindest objektivierbar sind und unbestimmte Rechtsbegriffe vermieden wurden. Erweiterte man nunmehr den Pfändungsschutz über § 850I ZPO mit unbestimmten Rechtsbegriffen wie „fruchtlose“ oder „unverhältnismäßige“ Pfändungen, rückte man damit das gesamte Kontopfändungsrecht in eine rechtliche Grauzone.

Der Vorschlag würde zu einer Flut unterschiedlichster Rechtsprechung führen, an deren Ende möglicherweise die Erosion des gesamten Kontopfändungsrechts stünde.

Darüber hinaus wird hier aufgrund eines unter Umständen zu Recht beanstandeten Fehlverhaltens der öffentlichen Hand (wohl insbesondere der Finanzbehörden, die teilweise auch für eine Hauptforderung von fünf Euro ein Konto pfänden) die gesamte Gläubigerschaft in der Vollstreckung behindert.

Es kann aber nicht angehen, dass die Wirtschaft aufgrund einer solchen Praxis einiger Behörden in ihren Rechten auf effektive Zwangsvollstreckung beschnitten werden soll.

Die vorgeschlagene Zuweisung der behördlichen Maßnahmen betreffende Vollstreckungsanträge an die Amtsgerichte ist eine untaugliche Insellösung. Eine solche Regelung machte nur Sinn, wenn sie umfassend griffe, beginnend mit der Titulierung auch staatlicher Forderungen durch die Zivilgerichte.

Untersagung der Kontopfändung bei Bagatellforderungen bis 50 Euro (24)

Den Vorschlag des iff, eine „Bagatellgrenze“ von 50 Euro einzuführen, weist der BDIU, der hier sicher für die Gesamtheit der Gläubiger sprechen kann, mit aller Entschiedenheit zurück.

Allein schon die Bezeichnung der 50 Euro als „Bagatelle“ ist eine Zumutung für viele Gläubiger.

Zahllose Unternehmen handeln mit Waren, die unterhalb der Grenze von 50 Euro liegen. Warum bitte sollten diese Forderungen nicht denselben Schutz genießen wie Forderungen über 50 Euro?

Eine solche Einschränkung der Gläubigerrechte bei kleineren Forderungen wäre zudem klar verfassungswidrig.

Die Einführung einer minimalen Forderungshöhe von 50 Euro stellt einen verfassungswidrigen Eingriff in das Recht der Gläubiger auf effektive Zwangsvollstreckung und in deren Eigentumsrecht dar. Insbesondere würde hier über das Vollstreckungsrecht eine faktische Nichtdurchsetzbarkeit kleinerer Zahlungsansprüche durchgesetzt, die das Zivilrecht aus sehr guten Gründen sonst nicht kennt.

Wie bei den Ausführungen zu Punkt (22) bereits erläutert, handelt es sich bei der Mehrzahl der kleinen Forderungen, die per Kontopfändung beigetrieben werden sollen, wohl um öffentlich-rechtliche Forderungen und nicht um Forderungen der privatwirtschaftlichen Gläubiger. Das resultiert schon daraus, dass die öffentlich-rechtlichen Gläubiger dazu in der Lage sind, selbst zu titulieren. Der privatrechtliche Gläubiger muss den Gerichtsweg wählen und zahlt im kleinsten Forderungsbereich bereits Gerichtskosten von 32 Euro.

Allein dadurch findet in der Privatwirtschaft regelmäßig eine Auswahlentscheidung nach Wirtschaftlichkeit statt, so dass Kleinstforderungen dort, anders als im öffentlich-rechtlichen Bereich, oftmals nicht tituliert werden und damit natürlich auch keine Kontopfändungen durchgeführt werden können.

Die privaten Gläubiger verhalten sich also schon heute schuldnerschonender als die öffentliche Hand. Eine gesetzliche Regulierung für den privatrechtlichen Bereich ist daher nicht erforderlich. Auch das – gewiss nachvollziehbare – Bemühen der Banken, den eigenen Aufwand mit dem P-Konto zu begrenzen oder zu verringern, rechtfertigt einen derart gravierenden Eingriff in elementare Gläubigerrechte nicht.

Der iff verallgemeinert mit seiner Empfehlung völlig unzulässig, denn kritikwürdiges Handeln der öffentlichen Hand kann nicht den Eingriff in Rechte der Privatwirtschaft rechtfertigen. Der Staat kann gerne selbst entscheiden, kleinere Forderungen nicht mehr durch Zwangsmaßnahmen durchzusetzen. Das Entscheidungsrecht als solches muss aber auch in Zukunft allen anderen Gläubigern zustehen.

Darüber hinaus würden bei einer Umsetzung des iff-Vorschlags Gläubiger kleinerer Forderungen im selben Maß benachteiligt wie Schuldner kleinerer Forderungen bevorzugt würden, da diese nur noch sehr schwer durchsetzbar wären.

Stellt man diese Bagatellgrenze in den Raum, übersieht man, dass die betroffenen Forderungen noch weit schwerer einzuziehen sein würden. Diverse Schuldner würden sich darauf einrichten und schlicht nicht bezahlen. Die entsprechenden Einnahmenverluste müssten die Gläubigerunternehmen auf die Verbraucherpreise umlegen. Vertragstreue Bürger müssten demnach für die Vertragsuntreue anderer Bürger zahlen.

Wenn ein Teil der Gläubigeransprüche nicht mehr zwangsweise beigetrieben werden kann, führt dies im Wege der Kompensation der Verluste also zwangsläufig zu Preissteigerungen, die alle Verbraucher in gleicher Weise belasten.

Erweitere Anwendung des § 850I ZPO (25)

Der BDIU lehnt dies strikt ab.

Um Wiederholung zu vermeiden, erlauben wir uns an dieser Stelle den Verweis auf unsere Ausführungen zur iff-Empfehlung unter (22). Der Pfändungsschutz des § 850k ZPO, um den es bei der Evaluierung geht, ist hinreichend. Dem Versuch, die Kontopfändung durch die immer weitere Ausdehnung von Vollstreckungsschutzbestimmungen im Endergebnis komplett lahmzulegen, darf aus volkswirtschaftlichen ebenso wie aus (verfassungs-)rechtlichen Gründen kein Erfolg beschieden sein.